



Ökonomie im Unternehmen I

OSTR Spork

Wintersemester 24/25

Recht I





Agenda

- JArbSchG
- Ausbildung
 - Der Ausbildungsvertrag
 - Rechte und Pflichten der Auszubildenden
- Beruf
 - Der Arbeitsvertrag
 - Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers
 - Die Kündigung
- Brainstorming Unterrichtsumsetzung







Fakten zum Jugendarbeitsschutzgesetz

- von 1976 (zuletzt geändert 2021)
- aufgeteilt in sechs Abschnitte
 - Geltungsbereich
 - Beschäftigung von Kindern
 - Beschäftigung Jugendlicher
 - Durchführung des Gesetzes
 - Straf- und Bußgeldvorschriften
 - Schluss- und Sondervorschriften













Beschäftigung von Kindern

- Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist
- § 5 : Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.
 - außer: Therapie, Praktikum, richterliche Weisung
 - außer: über 13 Jahre mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, soweit
 - die Beschäftigung "leicht" ist,
 - Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung und Schulbesuch nicht negativ beeinflusst wird
 - die Fähigkeit, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, erhalten bleibt





Beschäftigung von Jugendlichen I

- Jugendlicher ist, wer älter als 15, aber noch nicht 18
 Jahre alt ist
- Schutz der Jugendlichen vor
 - Überforderung
 - Überbeanspruchung
 - Gefahren
- Verbotene Arbeiten
 - Akkordarbeit
 - Gesundheitsgefährdende Arbeiten
 - Arbeiten, die Jugendliche sittlich gefährden
 - Arbeiten, die die Leistungsfähigkeit übersteigen





Beschäftigung von Jugendlichen II

- Arbeitszeit
 - Täglich maximal 8 Stunden
 - Wöchentlich maximal 40 Stunden
- Berufsschule
 - Mehr als fünf Unterrichtsstunden = Arbeitstag
- Überwachung durch
 - Gewerbeaufsichtsamt
 - Amt für Arbeitsschutz







Beschäftigung von Jugendlichen III

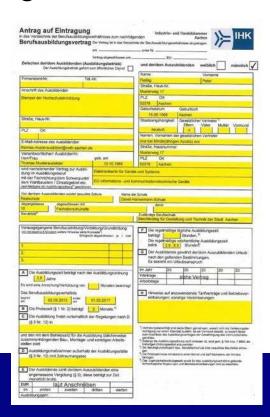
- Ruhepausen
 - 4,5 bis 6 Stunden → 30 Minuten
 - Mehr als 6 Stunden → 60 Minuten
- Nachtruhe von 20:00 bis 06:00 Uhr (Ausnahmen)
- 5-Tage-Woche
- Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe (Ausnahmen)
- Nach der Arbeitszeit ununterbrochene Freizeit von 12 Stunden
- Urlaub
 - 15-jährige 30 Werktage
 - 16-jährige 27 Werktage
 - 17-jährige 25 Werktage





Der Ausbildungsvertrag

- Wird geschlossen zwischen dem Azubi und dem Betrieb
- Form: schriftlich
- 1-4 Monate Probezeit: kein Kündigungsschutz
 - grundlos / beidseitig / fristlos
- danach: Kündigungsschutz
 - wichtiger Grund / Aufgabe / Wechsel
- Ende der Ausbildung mit Bestehen der Abschlussprüfung







Rechte der Auszubildenden

- Vergütung
- Urlaub
- Fürsorge
- Aufgaben gemäß Ausbildungszweck
- Ausbildung so, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann
- Bereitstellung der benötigten Ausbildungsmittel
- Freistellung f
 ür die Berufsschule
- Zeugnis





Pflichten der Auszubildenden

- Schweigepflicht
- Besuch der Berufsschule
- Ärztliche Untersuchung
- Weisungen befolgen
- LERNPFLICHT



- Berichtsheft führen
- die ihnen übertragenen Aufgaben auch auszuführen





und weiter geht's







Der Arbeitsvertrag

- Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen
- Formfrei (schriftlich, mündlich, schlüssiges Handeln) aber VORSICHT!
- Nachweisgesetzt besagt spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn Verschriftlichung
- Inhalte
 - Name, Anschriften der Vertragsparteien
 - Beginn / Dauer / Ende des Arbeitsvertrags
 - Arbeitsort, -zeit, -tätigkeit, -entgelt
 - Urlaubsdauer / Kündigungsfristen
 - Hinweise auf Tarifverträge / Betriebsvereinbarungen





Rechte des Arbeitnehmers

- Vergütung / Urlaub / Entgeltfortzahlung
- Betrieblicher Datenschutz
- Gleichbehandlung
- Zeugnis
- Recht auf Beschäftigung
- Fürsorge (keine Gesundheitsgefährdung)







Pflichten des Arbeitnehmers

- Arbeit ausführen
- Schweigepflicht
- Wettbewerbsverbot
- Treuepflicht
- Weisungen befolgen
- Schmiergeldannahme verboten
- Keine Rufschädigung







und irgendwann....







Einstieg ins Thema







Kündigung

- Kündigungsschutzgesetz (KSchG)
- Gründe in der Person
- Gründe im Verhalten
- Betriebsbedingte Gründe
- Fristen
- Abfindungen /Arbeitsgericht







Die verhaltens- bzw. personenbedingte Kündigung

- Voraussetzungen
 - 1. Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten
 - 2. Negativprognose (Wiederholungsgefahr)
 - 3. Abmahnung
 - 4. Interessenabwägung
 - für den Arbeitgeber
 - für den Arbeitnehmer





Die verhaltens- bzw. personenbedingte Kündigung

- Gründe
 - Krankheit (häufigster Grund)
 - Alkoholsucht
 - Drogensucht
 - Altersbedingter Leistungsabfall / Schlechtleistung
 - Entzug der Fahr- oder Flugerlaubnis
 - Haftstrafe
 - Tätlichkeiten / Beleidigung / Drohung
 - Wiederholtes Zuspätkommen
 - Arbeitsverweigerung





Die betriebsbedingte Kündigung

- Voraussetzungen
 - Begründung, dass betriebliche Erfordernisse den Abbau von Personal verlangen
 - Interessenabwägung
 - Versetzung / Umschulung muss ausgeschlossen werden
 - Berücksichtigung der Sozialauswahl





Die betriebsbedingte Kündigung

- Sozialauswahl (Punkteschema)
 - Jahre der Betriebszugehörigkeit (1 Punkt)
 - Lebensalter (pro Jahr 1 Punkt)
 - Unterhaltsberechtigte Kinder (pro Kind 4 Punkte)
 - Schwerbehinderung (ausgenommen)

- Heutzutage häufig Kritik am Schema
 - → Arbeitsgericht
 - → Kündigungsschutzgesetz







Kündigungsfristen für den Arbeitnehmer

Gesetzliche Kündigungsfristen

Grundkündigungsfrist

(einzelvertraglich nicht verkürzbar)

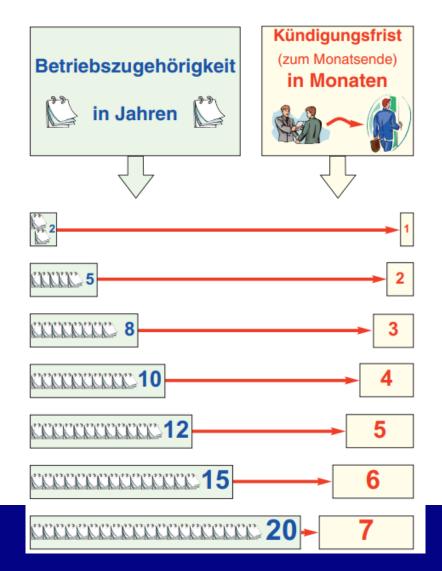


4 Wochen (= 28 Tage) zum 15. oder Monatsende





Kündigungsfristen für den Arbeitgeber







Kündigungsverbot: Mutterschutz

- Während der Schwangerschaft
- Bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung
- Während der Elternzeit (maximal bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres)







Was kann man bei Kündigung unternehmen?

- Zustimmen
- Betriebsrat anrufen (vorher durch AG informiert)
- Widerspruch einlegen (innerhalb einer Woche)
- Klage beim Arbeitsgericht (innerhalb drei Wochen)
 - Lohnnachzahlung
 - Weiterbeschäftigung
 - Abfindung







Brainstorming

Wie könnten Umsetzungen im Unterricht aussehen?

